



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

---

Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Nord  
bag-nord.dir@muenchen.de  
An den BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg  
Frau Hanusch

**MOR GB2.11**

80313 München

Dienstgebäude:

Sachbearbeitung:

gb2-11.mor@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.01.2025

### **Antrag - Tiefgarage am Kaufhof Rotkreuzplatz für Anwohnende öffnen**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06805 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg

Sehr geehrte Frau Hanusch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag fordern Sie die Landeshauptstadt München auf, mit den Eigentümer\*innen der Kaufhof Tiefgarage am Rotkreuzplatz zu verhandeln, um teilweises Anwohnerparken in der Tiefgarage möglich zu machen.

Zu Ihrem Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Der Einfluss der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München auf private Parkhausbetreiber ist sehr begrenzt. Da es sich bei den Garagenbetreibern um wirtschaftende Unternehmen handelt, darf man aber ohnehin eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellen, in deren ureigenen Interesse die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Stellplätze liegt.

Die Stadtverwaltung verfügt weder über Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Nutzung von Parkieranlagen im Bestand noch über ein Mandat zur Aufnahme der im Antrag geforderten Verhandlungen. Diese Aufgabe obliegt dem potenziellen und privaten Stellplatzinteressenten, der dann auch Vertragspartner ist. Die Garagenbetreiber sind verpflichtet, den ursprünglichen Betriebszweck (insbesondere bei den aus der Baugenehmigung verpflichtend nachzuweisenden Stellplätzen) zu gewährleisten. Alle bisher nicht vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten der Stellplätze müssen sich in Betriebskonzepten einordnen lassen. Eine Aktualisierung der Betriebskonzepte und der Nachweis einer



verträglichen Vermietung obliegt den Garagenbetreibern selbst.

Sollten also Stellplatzpotentiale nicht genutzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass dem bauliche, rechtliche, betriebliche oder sonstige Gründe entgegenstehen, auf die die Stadtverwaltung ebenfalls keinen Einfluss hat.

Auf telefonische Nachfrage wurde uns mitgeteilt, dass Dauerparkplätze vorhanden wären, eine Anpassung der Öffnungszeiten aber nicht möglich ist.

Wir können Ihren Impuls vorhandene Stellplätze mehrfach nutzen zu wollen durchaus nachvollziehen. Seitens der Stadtverwaltung haben wir aber keine Verhandlungsgrundlage, um bei der Kaufhof Tiefgarage am Rotkreuzplatz tätig zu werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.11